



# Österreichischer Städtebund

20/SN-128/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf einer 4. SchUG-Novelle

Wien, am 28. März 1985  
200/152/85  
Kettner/Ha  
Klappe 2259

*17. 3. 85*

Datum: 14. MAI 1985

Verteilt: 14. Mai 1985 *froh*

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Eing.: 3. APR. 1985

Zahl:

Eg. /

Zu dem mit Note vom 8. Februar 1985, Zl. 12.940/6-1II/2/85, vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelten Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

## 1.) Zu § 13 a Abs. 1

Schulbezogene Veranstaltungen sollten ebenfalls der Zustimmung der Schulbehörde 1. Instanz bedürfen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind zu schulbezogene Veranstaltungen erklärt werden, wenn "... eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist." Da eine solche Gefährdung in körperlicher Hinsicht bei Sportwettkämpfen nicht ausgeschlossen werden kann und daher eine Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung nicht möglich erscheint, sollte diese Bestimmung einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden.

## 2.) Zu § 29 Abs. 7

Hier wäre wohl eine Einstufungsprüfung günstiger, weil sie schon rein von der zur Verfügung stehenden Zeit her zu einem zuverlässigeren Ergebnis führt als eine vor der Aufnahme in die Schule getroffene Feststellung der Schulbehörde.

- 2 -

3.) Zu § 43 Abs. 2

Anstelle des Wortes "böswillig" sollte das Wort "versätzlich" verwendet werden.

4.) Zu § 54 Abs. 2

Es ist üblich, daß in den Schulen mit Fachkratzsystem die Eintragung des durchgenommenen Stoffes, der Supplierung usw. im Klassenbuch durch den unterrichtenden Fachlehrer erfolgt. § 54 Abs. 2 SchÜG verpflichtet aber nur den Klassenvorstand zur Führung des Klassenbuches. Dies bedeutet, daß der unterrichtende Lehrer, der nicht gleichzeitig Klassenvorstand ist, nicht verpflichtet ist, Klassenbucheinträgungen zu machen und daher auch nicht disziplinär belangt werden kann, wenn er diese Eintragungen nicht oder nicht ordnungsgemäß macht. Es wird daher angezeigt, eine entsprechende Änderung des § 54 Abs. 2 SchÜG zu prüfen.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

*Reinhold Suttner*

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär